

lieh für die Verhandlung und Entscheidung über die weitere Straftat zuständig und entspricht die erweiterte Anklage den Vorschriften des §155 Abs. 1 StPO, so beschließt das Gericht ihre Einbeziehung in das Verfahren. Die Einbeziehung dieser weiteren Straftaten dient dann der Vereinfachung und Beschleunigung, weil es insoweit keines Ermittlungs- und Eröffnungsverfahrens sowie keiner Vorbereitung der Hauptverhandlung bedarf.

Zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Hauptverhandlung der Staatsanwalt seine Anklage erweitert, ist nicht vorgeschrieben. Jedoch kann der Staatsanwalt die Anklage nicht mehr erweitern, wenn der Vorsitzende mit der Urteilsverkündung oder mit der Verkündung einer anderen, die erstinstanzliche Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung begonnen hat.

Hat das Gericht weitere Straftaten des Angeklagten in das Verfahren einbezogen, so besteht unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Veränderung der Rechtslage die Möglichkeit zur Unterbrechung der Hauptverhandlung oder zur Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung, wenn im Interesse der Verteidigung oder der gesellschaftlichen Anklage oder der gesellschaftlichen Verteidigung eine besondere Vorbereitung erforderlich ist.

4.4. Die Schlußvorträge

Die Beweisaufnahme wird ausdrücklich durch den Vorsitzenden geschlossen. Damit ist die Beweisaufnahme beendet. Mit den Schlußvorträgen wird die Hauptverhandlung als eine weitere mündliche Erörterung der Strafsache fortgesetzt. Die Schlußvorträge verdeutlichen nochmals, wie in der vom Gericht geleiteten Hauptverhandlung die verschiedenen Beteiligten dahin geführt werden, durch ihre mit den Verfahrenszielen in Einklang stehende Mitwirkung aktiv zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens beizutragen.

Alles was Gegenstand der bisherigen Hauptverhandlung gewesen ist, kann unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten in den Schlußvorträgen erörtert werden. Jeder Vortragende nimmt in Verwirklichung seiner prozessualen Funktion jeweils von seinem Standpunkt aus zu den Beweisergebnissen Stellung. Weil so in den Schlußvorträgen aus verschiedenen Richtungen her zur Wahrheitsfindung und zur gerechten Anwendung des Rechts in der Strafsache gesprochen wird, helfen die Schlußvorträge dem Gericht, bei seiner inneren Überzeugungsbildung von allseitigen Erwägungen auszugehen. Es ist ein Hauptzweck der Schlußvorträge, dem Gericht Anregungen zu neuem Durchdenken der Probleme zu geben. Darum darf sich das Gericht nicht darauf beschränken, zu den Schlußvorträgen lediglich das Wort zu erteilen. In echter Weise gewährleistet das Gericht das in der Verfassung (Art. 102 Abs. 1) garantierte Recht auf rechtliches Gehör erst dadurch, daß jeder Richter die Schlußvorträge mit innerer Bereitschaft anhört, die Gründe des Vortragenden kennenzulernen, um sich von ihnen überzeugen zu lassen, wenn sie richtig sind.

Das Gericht ist nicht berechtigt, von vornherein die Redezeit eines Vortragenden zu begrenzen. Aber der Vorsitzende darf den Vortragenden unterbrechen und ihn ermahnen, zur Sache zu sprechen, wenn dessen Ausführungen unnötige Wiederholungen oder Weitschweifigkeiten enthalten